

über die Entwicklung des Spolienrechts, die Erzdiözese Otranto im 15. Jh., den Erzbischof Nicola Pagano, die Durchführung der Prozedur und die Güter der Kirche seit dem 13. Jh.

Roland Pauler

Benedict GUEVIN, *Synopsis fontesque: Regula Magistri RM – Regula Benedicti RB (Regulae Benedicti studia. Supplementa 10)* St. Ottilien 1999, EOS-Verlag, 233 S., ISBN 3-88096-930-2, DEM 48. – Nach heute gängiger wissenschaftlicher Meinung leitet sich die Benediktregel von der des Magisters ab. Daher ist es billig und recht, dem Forscher auf der Basis der Editionen in den *Sources Chrétiennes* 105–106 und 181–182 eine Vergleichsbasis zu präsentieren. Leider ist die Benutzung auf den ersten Blick nicht einfach. Gelegentlich wird die zweispaltige Anlage aufgegeben, wenn ein Regeltext ohne ersichtlichen Grund ohne den korrespondierenden Gegenpart abgedruckt wird, gelegentlich aber auch nicht. Die Absicht, Platz zu sparen ist offenkundig, doch ein erläuterndes Wort in den Benutzungshinweisen (S. 3) fehlt. Unklar bleibt dem Rezensenten auch die Verwendung unterschiedlicher graphischer Rahmen für Vorlagen (z. B. S. 43), nur die schattierte Version wird in der Einleitung erklärt. Völlig uneinheitlich schließlich ist der Nachweis der Vorlagen: Cyprians *De dominica oratione* wird auf dreierlei Weise (S. 7, 8 und 214) abgekürzt zitiert, zudem nach zwei veralteten Ausgaben (CSEL 3 auf S. 7 und Migne PL S. 214 anstelle von CC SL 3A), und nur zweimal im *Index fontium* erwähnt (S. 8 fehlt). Stichproben haben weitere fehlerhafte Seitenangaben im *Index fontium* bei Augustinus, Cassianus und Iulianus Pomerius ergeben. Kurzum: Das nützliche Werk hätte besser redaktionell betreut werden müssen.

C. L.

Burkhardt TUTSCH, *Studien zur Rezeptionsgeschichte der Consuetudines Ulrichs von Cluny (Vita regularis 6)* Münster 1998, LIT-Verlag, VIII u. 427 S., ISBN 3-8258-3200-7, DEM 79,80. – Weder die im Titel genannten *Consuetudines* noch die des Bernhard von Cluny und des Wilhelm von Hirsau sind bis heute kritisch ediert. Dies überrascht, waren doch die genannten Texte von zentraler Bedeutung für das benediktinische Mönchtum um 1100. Allerdings muß bedacht werden, daß die genannten Gebrauchstexte nur in einer komplizierten Überlieferungssituation erhalten sind. So ist das Erscheinen der vorliegenden Studie nur zu begrüßen, bringt sie doch erstmals Klarheit in die Beziehungen der drei Regeltexte zueinander. Eine weiteres Charakteristikum ist zweifellos die Spannung zwischen gelebtem Leben, persönlichen Erfahrungen und dem Drang nach schriftlicher Kodifikation. Fünf Fallbeispiele zu Hirsau, Saint-Martial de Limoges, San Benedetto di Polirone, Saint-Pierre de Maillezais und Nouaillé, die mit kritischem Einfühlungsvermögen und klarem Blick für die spezielle wissenschaftliche Aussage behandelt werden, machen deutlich, wie differenziert sich die verschiedenen Abbilder des cluniazensischen Mönchtums darstellen und wie sie über Jahrhunderte Gültigkeit behielten, teilweise wie im Falle Hirsaus sogar bis in die Kastler Reform des 14. und 15. Jh. Wirkung zeigten. Daneben räumt T. mit begründeten Beispielen der mündlichen Überlieferung und den Vorbildern der monastischen Multiplikatoren großen Einfluß ein – das cluniazensische Mönchtum präsentiert sich somit trotz aller kodifizierten *Consuetudines* und Statuten als stetiger dynamischer Prozeß. Die gründliche und klare Arbeit bietet